



e-archivni



DRITTE ZUSATZVEREINBARUNG

zur Vereinbarung vom 30. Oktober 1968 zur Durchführung des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich im Bereiche der Sozialen Sicherheit

Auf Grund des Artikels 24 Absatz 1 des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich im Bereiche der Sozialen Sicherheit vom 26. September 1968 in der Fassung des Ersten Zusatzabkommens vom 16. Mai 1977 und des Zweiten Zusatzabkommens vom 22. Oktober 1987 haben die zuständigen Behörden zur Änderung der Durchführungsvereinbarung vom 30. Oktober 1968 in der Fassung der Ersten Zusatzvereinbarung vom 8. Mai 1974 und der Zweiten Zusatzvereinbarung vom 9. Juni 1977 - nachstehend als Durchführungsvereinbarung bezeichnet - folgendes vereinbart:

Artikel 1

1. Im Artikel 2 der Durchführungsvereinbarung wird der Ausdruck "Bundesministerium für Finanzen" durch den Ausdruck "Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie" ersetzt und entfallen die Halbsätze "für die Arbeitslosenversicherung das Landesarbeitsamt Vorarlberg" und "für die Arbeitslosenversicherung das Amt für Volkswirtschaft".

2. Im Artikel 4 der Durchführungsvereinbarung wird der Ausdruck "Pensions(Renten)Versicherung" durch den Ausdruck "Pensionsversicherung" ersetzt.

3. a) Artikel 5 Absatz 1 der Durchführungsvereinbarung erhält folgende Fassung:

"(1) Die zuständigen Träger haben einander unverzüglich über einen Leistungsantrag, auf den Abschnitt II Kapitel 1 des Abkommens anzuwenden ist, zu unterrichten."

b) Artikel 5 Absatz 2 der Durchführungsvereinbarung erhält folgende Fassung:

"(2) Die zuständigen Träger haben in der Folge einander auch die sonstigen für eine Leistungsfeststellung erheblichen Tatsachen, gegebenenfalls unter Beifügung ärztlicher Gutachten, mitzuteilen."

c) Artikel 5 Absatz 4 der Durchführungsvereinbarung entfällt.

4. Abschnitt II b der Durchführungsvereinbarung erhält folgende Fassung:

"Krankenversicherung

Artikel 9a

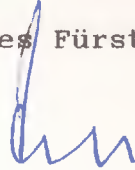
Für die Anwendung der Nummer 14 des Schlußprotokolls zum Abkommen hat die betreffende Person eine Bescheinigung über die im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten vorzulegen. Die Bescheinigung ist in Österreich vom Träger der Krankenversicherung, bei dem der Versicherte zuletzt versichert war, in Liechtenstein von der Krankenkasse beziehungsweise der Krankenversicherung, der die betreffende Person angehört hat, auszustellen."

Artikel 2

Diese Zusatzvereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Zweiten Zusatzabkommen vom 22. Oktober 1987 zum Abkommen vom 26. September 1968 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich im Bereiche der Sozialen Sicherheit in Kraft.

Geschehen zu Wien, am 27. Oktober 1988 in zwei
Urschriften.

Für die Regierung des Fürstentums Liechtenstein:



Für den Bundesminister für Arbeit und Soziales:



Für den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie:



e-archiv.li



5g 35V 271/2